

Satzung
der Stadt Langelsheim
zur erstmaligen Herstellung von Grundstückszufahrten
im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Stadtstraßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 20, 43 und 48 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit Nr. 24 - 28 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen (Nds. MBl. S. 1874 vom 22.10.1976) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 18. Oktober 1984 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Genehmigungspflicht

Die erstmalige Herstellung von Grundstückszufahrten ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist unter Beachtung bestehender Rechtsvorschriften und Gesetze ggf. mit Auflagen zu erteilen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagen in der Baulast der Stadt, das sind

- a) die Gehwege im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortslage,
- b) der gesamte Straßenkörper im Zuge der Stadtstraßen.

§ 3
Kostentragung

Kostenträger der Maßnahme ist der Veranlasser. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langelsheim, 18. Oktober 1984

Stadt Langelsheim

DS

Michels
Bürgermeister

Bremer
Stadtdirektor